

**N XXX. Ministerial-Bekanntmachung**  
vom 26. Mai 1858, die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Fürstlich  
Preussischen Steueramtes zu Greiz betreffend.

Nachdem die Abfertigungsbefugnisse des Fürstlich Preussischen Steueramtes zu Greiz dahin erweitert worden sind, daß dasselbe ermächtigt sein soll, Begleitschein I. über wollene Waaren und wollene Garne zu ertheilen, so wird solches mit dem Bemerken, daß diese Veränderung mit dem 1. Juni d. J. eintritt, andurch öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 26. Mai 1858.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium,**  
Abtheilung der Finanzen.  
Th. Schwarzb.

N. Rod.

**N XXXI. Gesetz.**

die kirchlichen Censurgebühren betreffend, vom 31. Mai 1858.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg etc.,  
verordnen im Betreff der kirchlichen Censurgebühren auf Antrag Unseres Ministeriums  
und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Bei allen Vergehungen gegen das sechste Gebot, also namentlich auch wenn von  
einer unverheiratheten Mannsperson mit einer ledigen Frauensperson der Verhulst aus-  
geübt worden ist, sei es, daß Beide sich später ehelichen und daß das von ihnen außer  
der Ehe erzeugte Kind erst nach eingegangener Ehe geboren wird (*anticipatus concubitus*)  
oder daß dies nicht der Fall ist (*stuprum*), sind von jedem der Peccanten 3 Fl. 30 Kr.  
= 2 Thlr. kirchliche Censurgebühren in die Ortsarmencasse und, wo eine solche nicht  
vorhanden ist, in die Gemeindecasse ihres Wohnorts zu entrichten.

§. 2.

Rennt die Geschwächte den anstößlichen Schwängerer nicht oder gibt sie einen  
Unbekannten oder nicht zu erlangenden Fremden an, so hat sie die kirchlichen Censurge-  
bühren doppelt zu entrichten.